Satzung

über die Benutzung der Lubentiushalle und ihrer Einrichtungen für die Ortsgemeinde Hirschberg

vom 08. Juni 2010

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBI. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18 (3), 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBI. S. 103) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

- 1. Den Einwohnern, den Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde steht das Recht auf Benutzung aller Räume der Lubentiushalle im Rahmen dieser Satzung zu.
- 2. Das Benutzungsrecht für auswärtige Personen, Vereine, Verbände und Personenvereinigungen wird nach Genehmigung des Ortsbürgermeisters im Benehmen mit dem Gemeinderat eingeräumt.

§ 2 Benutzungsmöglichkeit

- 1. Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Jubiläen, Familienfeiern, Trauerfeiern und durch ortsansässige Personenvereinigungen für Veranstaltungen aller Art.
 - Der in § 1 genannte Personenkreis kann die vorbezeichneten Räumlichkeiten der Lubentiushalle nur im Rahmen seines Wirkungskreises nutzen.
- 2. Die Räumlichkeiten werden vor der Benutzung von einem/einer Beauftragten der Gemeindeverwaltung an einen Verantwortlichen des in § 1 bezeichneten Personenkreis übergeben.

§ 3 Haftung

- 1. Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Außenanlagen, den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar.
- 2. Der Benutzer stellt die Gemeinde von eigenen sowie von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit es sich nicht um die Haftung des Grundstückseigentümers nach § 836 BGB für den sicheren Bauzustand am Gebäude handelt.

§ 4 Pflichten des Benutzers

Nach der Veranstaltung sind die benutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen und an die Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen. Alles weitere ist der Benutzungsordnung/Hausordnung vom 10.12.2009 zu entnehmen.

§ 5 Benutzungsgebühr

- Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhebt die Ortsgemeinde eine Benutzungsgebühr. Die Kosten der Reinigung werden pauschal nach Größe der Mietfläche berechnet. Für Energiekosten wird eine Gebühr von 15 % der Mietkosten erhoben.
- 2. Die Höhe der Benutzungsgebühr für Familienfeiern, Jubiläen und sonstige Veranstaltungen wird in der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat festgesetzt. Für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen ortsansässiger Personenvereinigungen wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben. Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung gem. § 2 (3) Satz 2 KAG getroffen.
- 3. Gebührenschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- 4. Die Gebühren nach Ziff. 2 sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Diez, zugunsten der Gemeinde Hirschberg zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- 5. Für die Erhebung von Gebühren gelten im Übrigen die in § 39 KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die in § 40 KAG bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.1987 außer Kraft.

Hirschberg, den 08.06.2010

(Gunter Meckel) Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Lubentiushalle:

Reinigungskosten

Großer Saal mit Bühne	25,00 €
Großer Saal	20,00€
Kleiner Saal	15,00 €
Thekenraum	10,00€
Küche	10,00€